



# **ORTS- UND INTERESSENGRUPPENORDNUNG**

**DER VOLKSSOLIDARITÄT KREISVERBAND**

**„MANSFELD-SÜDHARZ“ E.V.**

DER VORSTAND

Dezember 2021

## **Was ist die Volkssolidarität?**

Die Volkssolidarität (VS) ist eine im Oktober 1945 in Dresden gegründete Hilfsorganisation. Sie breitete sich in den darauffolgenden Monaten in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands aus und hatte eine wichtige Bedeutung bei der Betreuung älterer Menschen. Seit der deutschen Wiedervereinigung umfasst der Arbeitsbereich auch die Betreuung chronisch Kranker, Pflegebedürftiger, sozial Benachteiligter sowie Kinder und Jugendlicher.

Präsidentin des Bundesverbandes der Volkssolidarität ist seit Oktober 2020 Susanna Karawanskij. Die Volkssolidarität ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, in dessen Vorstand sie durch die Präsidentin vertreten wird. Als Gründungstag der Volkssolidarität gilt der 17. Oktober 1945, an dem der Aufruf „Volkssolidarität gegen Winternot!“, gemeinsam verfasst wurde. Die Volkssolidarität konzentrierte sich in dieser Zeit auf jene, die am schwersten unter den Folgen des Krieges zu leiden hatten. Das waren Kinder, Alte und Kranke, Vertriebene und heimkehrende Kriegsgefangene. Im Lauf der Jahre entwickelte sich das Wirken der Volkssolidarität weiter. Zu ihren Aufgaben gehörte das Organisieren von gesellschaftlich nützlichen Tätigkeiten, wie beispielsweise Wohnungsinstandhaltung, Nachbarschaftshilfe oder Kinderbetreuung. In Veteranenklubs förderte die Volkssolidarität das geistig-kulturelle Leben der Senioren.

Der Bundesverband der Volkssolidarität hat rund 145.000 Mitglieder über 40.000 hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter. In den 460 Freizeit- und Begegnungsstätten sowie Begegnungszentren des Verbandes wurden laut Bundesverband der Volkssolidarität Veranstaltungen mit rund 2,9 Millionen Besuchern durchgeführt. Die Basis des Verbandes bilden die Mitglieder und die zahlreichen Ehrenamtlichen. In regelmäßigen Abständen finden Mitgliederversammlungen statt, die von einem Vorstand geleitet werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich unter der Führung eines Vorstandsvorsitzenden.

Die Mitglieder sind in Orts- bzw. Interessengruppen zur gemeinschaftlichen Interessengestaltung organisiert. Die Ortsgruppen werden in Regional-, Stadt und Kreisverbänden zusammengefasst. Diese unterstehen schließlich den Landesverbänden. In allen ostdeutschen Bundesländern besteht ein eigener Landesverband.

In den Orts- bzw. Interessengruppen sind die Mitglieder in Chören, Sport- und Wandergruppen sowie künstlerisch-kreativen Zirkeln tätig. Die Ehrenamtlichen organisieren die Aktivitäten des Verbandes, informieren die Mitglieder über Verbandsangebote und Veranstaltungen, gratulieren zu Jubiläen, werben um Spenden und kassieren Beiträge. Sie veranlassen Hilfe in Notsituationen, organisieren Selbsthilfegruppen, unterstützen sozialpflegerische Einrichtungen und Dienste oder leisten Nachbarschaftshilfe oder treffen sich einfach regelmäßig in Begegnungsstätten der Volkssolidarität. Unter Selbsthilfegruppen, einer dritten Form, sind Betroffene zu verstehen, die als Mitglieder der Volkssolidarität oder auch als eigenständige Gruppen unter dem Dach der Volkssolidarität arbeiten.

Die Volkssolidarität Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e.V. mit Sitz in der Lutherstadt Eisleben ist seit den 1990er Jahren aktiv. Er betreibt 15 Kindertagesstätten, in denen derzeit rund 1.000 Kinder betreut werden. Daneben ist die Sozialstation als ambulanter Pflegedienst zur Betreuung von Senioren ein fester Bestandteil des Vereins. Insgesamt sind 185 Mitarbeiter hauptberuflich tätig. Im Verein haben sich bisher 30 Orts- bzw. Interessengruppen organisiert und über den gesamten Landkreis Mansfeld-Südharz verteilt. Der Kreisverband betreibt in der Lutherstadt Eisleben eine Begegnungsstätte, in der regelmäßige Veranstaltungen stattfinden. Zudem werden zwei stationäre Pflegeheime zur kurz - bzw. langfristigen Betreuung von Senioren über eine gemeinnützige Gesellschaft betrieben.

### **§ 1. Wie werde ich Mitglied im Verein?**

- Mitgliedsantrag ausfüllen, unterschreiben und an die unten genannte Adresse schicken,
- Mitgliedsbeitrag Kinder: 12 € pro Jahr,
- Mitgliedsbeitrag Erwachsene: 36 € pro Jahr.

### **§ 2. Wie werde ich Mitglied einer Ortsgruppe oder einer Interessenvereinigung?**

- Kontakt zu einer bestehenden Orts- oder Ortsgruppe oder einer Interessengruppe herstellen und mitwirken,
- Schriftliche Information bezüglich der Zugehörigkeit zur Gruppe an die Mitgliederbeauftragte des Vereins der Volkssolidarität Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e.V.

### **§ 3. Wie gründe ich eine Ortsgruppe oder eine Interessenvereinigung?**

- Formloses Anschreiben an die unten genannte Adresse mit dem Inhalt, dass eine Orts- bzw. Interessengruppe gegründet werden soll.
- Benennung eines Vorsitzenden und eines Kassenwarts.
- Der Vorsitz kann auch aus mehreren Personen bestehen.
  - (Vorsitzender, Stellv. Vorsitzender, Kassenwart, Stellv. Kassenwart, Beisitzer)
- Bekanntgabe des Namens der Orts-bzw. Interessengruppe.
  - (Beginnend mit: VS Ortsgruppe ... Ort)
- Jeder weitere Verwaltungsvorgang mit Anlegen eines Geschäftskontos etc. erfolgt in der Geschäftsstelle der Volkssolidarität Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e.V.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

## **VOLKSSOLIDARITÄT**

**Kreisverband „Mansfeld - Südharz“ e.V.**

**Weg zum Hutberg 12 – 06295 Lutherstadt Eisleben**

Oder per E-Mail an: [info@vs-msh.de](mailto:info@vs-msh.de)

#### **§ 4. Rechtliche Stellung und Aufgaben der Orts- bzw. Interessengruppen**

1. Die Orts- bzw. Interessengruppen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins der Volkssolidarität Kreisverband „Mansfeld-Südharz e.V.
2. Grundlage für diese Orts- bzw. Interessengruppen ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Orts- bzw. Interessengruppenordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Orts- bzw. Interessengruppen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Ausrichtungen wahr.
4. Die Orts- bzw. Interessengruppen vertreten den Verein in den Belangen der jeweiligen Ausrichtungen und Zweckbestimmungen gegenüber anderen Vereinen und der Kommune.

#### **§ 5. Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Orts- bzw. Interessengruppe des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Orts- bzw. Interessengruppen betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Mitgliedschaft in der Orts- bzw. Interessengruppe gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Orts- bzw. Interessengruppen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme und Umsetzung ihrer Tätigkeiten in ihrer Gruppe festlegen.
5. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Orts- bzw. Interessengruppe müssen schriftlich gegenüber der Gruppe und dem Verein erfolgen.

#### **§ 6. Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung**

1. Gegen ein Mitglied der Orts- bzw. Interessengruppe können unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein der Volkssolidarität KV „MSH“ e.V. folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
  - a. Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Orts- bzw. Interessengruppenvorstandes;
  - b. Ausschluss aus der Orts- bzw. Interessengruppe durch Beschluss des Orts- bzw. Interessengruppenvorstandes.
2. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend.

#### **§ 7. Beiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 7 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Orts- bzw. Interessengruppen sind daneben ermächtigt, gesonderte Beiträge zu erheben.

3. Danach können die Orts- bzw. Interessengruppen von ihren Mitgliedern weitere Orts- bzw. Interessengruppenbeiträge erheben.
4. Über die Beiträge beschließt die Orts- bzw. Interessengruppenversammlung.
5. Der Verein ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Orts- bzw. Interessengruppen die Regeln der Vereinssatzung der Volkssolidarität Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e.V.
2. Die Mitglieder der Orts- bzw. Interessengruppen sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Orts- bzw. Interessengruppen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Orts- bzw. Interessengruppenmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Orts- bzw. Interessengruppen teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung von Einrichtungen sind die Ordnungen der Orts- bzw. Interessengruppen sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Vorstände ist Folge zu leisten.

## **§ 9. Organe der Orts- bzw. Interessengruppen**

Organe der Orts- bzw. Interessengruppen sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Orts- bzw. Interessengruppenversammlung

## **§ 10. Leitung der Orts- bzw. Interessengruppen**

- (1) Die Orts- bzw. Interessengruppenleitung besteht aus dem Vorstand, dem gehören an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) sein Stellvertreter
  - c) dem Kassierer
  - d) sein Stellvertreter
  - e) den Beisitzern nach Maßgabe der Orts- bzw. Interessengruppenversammlung
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils berechtigt, die Orts- bzw. Interessengruppen nach innen und außen in Belangen der von Ihnen vertretenen Orts- bzw. Interessengruppe zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber von übergeordneten Dachverbänden und der Kommune.
- (3) Der Vorstand wird von der Orts- bzw. Interessengruppenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

## **§ 11. Orts- bzw. Interessengruppenversammlung**

1. Die Orts- bzw. Interessengruppenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Orts- bzw. Interessengruppenversammlungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung für die Delegiertenversammlung entsprechend.
2. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Orts- bzw. Interessengruppenversammlungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Orts- bzw. Interessengruppenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der Orts- bzw. Interessengruppen und der Kassenprüfer;
  - b. Entlastung des Orts- bzw. Interessengruppenvorstandes;
  - c. Neuwahlen des Orts- bzw. Interessengruppenvorstandes und der Kassenprüfer;
  - d. Festsetzung der Beiträge für die Orts- bzw. Interessengruppe;
  - e. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung;
  - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - g. Beschlussfassung über Auflösung der Orts- bzw. Interessengruppe.

## **§ 12. Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Orts- bzw. Interessengruppenversammlung alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. An den Orts- bzw. Interessengruppenversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Orts- bzw. Interessengruppe.

## **§ 13. Protokollierung**

1. Über die Beschlüsse der Orts- bzw. Interessengruppenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Vereinsvorstand innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

#### **§ 14. Auflösung einer Orts- bzw. Interessengruppe**

1. Eine Orts- bzw. Interessengruppe kann durch Beschluss der Orts- bzw. Interessengruppenversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Orts- bzw. Interessengruppenversammlung über die Auflösung der Orts- bzw. Interessengruppe gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Orts- bzw. Interessengruppe bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Orts- bzw. Interessengruppenmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Orts- bzw. Interessengruppe bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins der Volkssolidarität Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e.V. Diese Zustimmung muss innerhalb von 60 Tagen nach Beschlussfassung der Orts- bzw. Interessengruppe schriftlich erfolgen.

#### **§ 15. Schlussbestimmungen**

1. Diese Orts- bzw. Interessengruppenordnung muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
2. Sofern diese Orts- bzw. Interessengruppen keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
3. Alle möglichen älteren Orts- bzw. Interessengruppen treten hiermit außer Kraft.

**Lutherstadt Eisleben, 01.02.2022**



Christian Heidler  
Geschäftsführender Vorstand